

Satzung

der Sparkasse Mansfeld-Südharz (in der Fassung der Satzung der 1. Änderung)

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG-LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 823) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dez. 2002 (GVBl. LSA S. 447) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19. Dez. 2007 die Satzung der Sparkasse Mansfeld-Südharz und am 21. Mai 2008 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Sparkasse Mansfeld-Südharz beschlossen.

§ 1

Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Sparkasse Mansfeld-Südharz (im Folgenden Sparkasse genannt), mit dem Sitz in Lutherstadt Eisleben, ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit dem Wappen des Landkreises Mansfeld-Südharz und der Umschrift "Sparkasse Mansfeld-Südharz".
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2

Trägerschaft

- (1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Mansfeld-Südharz.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen, im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören zwölf Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem oder der Vorsitzenden (§ 10 SpkG-LSA)
 2. sieben weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 SpkG-LSA) und
 3. vier Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 SpkG-LSA)

§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der oder die Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der/ die Vorsitzende muss den Verwaltungsrat in angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates beratend teil. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/ der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem/ der Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 SpkG-LSA).
- (2) Der Kreditausschuss wird vom/ von dem/ der Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses beratend teil.
- (4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend, in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA).
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8 Vertretung

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; Absatz 2 bleibt unberührt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann über bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

§ 9 Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind in der für den Landkreis Mansfeld-Südharz bestimmten Ausgabe/n der *Mitteldeutschen Zeitung* zu veröffentlichen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 10 Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Sparkasse Mansfelder Land vom 24. Dezember 2004 und der Kreissparkasse Sangerhausen vom 13. September 2004 außer Kraft.

Sangerhausen den 22.05.2008


Dirk Schatz
Landrat

